

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 71/72 (1918)
Heft: 3

Artikel: Zwei Wohnhäuser im Dolderquartier in Zürich: erbaut durch Bischoff & Weideli, Architekten, Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34701>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

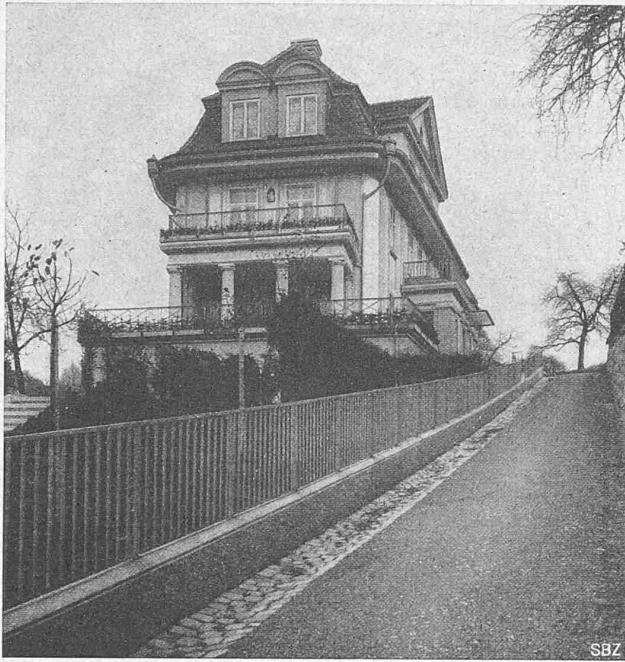


Abb. 8. Talseitige Schmalfront von unten (Dolderstrasse).

greifen. Bei der langen Schwelle dagegen ist diese Wassermenge von 50 l/sek bis am Ende der Schwelle beruhigt für das Ueberströmen und Zwischendurchfliessen. Das Wasser hat sich bei dieser langen Schwelle auf dieser selbst ausgetobt, während beim Unterströmen immer noch eine überschüssige Geschwindigkeit, also überschüssige lebendige Kraft auf das ungeschützte Flussbett kommt, das dann angegriffen wird. Vergleicht man diese Erscheinung mit der Darstellung des Kolkes, wie sie Ing. H. Roth in seinem Aufsatz über „Kolkerfahrungen und ihre Berücksichtigung“ in Abbildungen 21, 22, 23 dargestellt hat, so zeigt sich, dass der Modellversuch hier genau dieselben Verhältnisse im kleinen darstellt, wie dies dort für die grossen Stauwehre in Laufenburg und Augst-Wyhlen beobachtet werden konnte, und wie sie auch schon im Bericht von Ing. H. E. Gruner „Einiges über den Bau und die

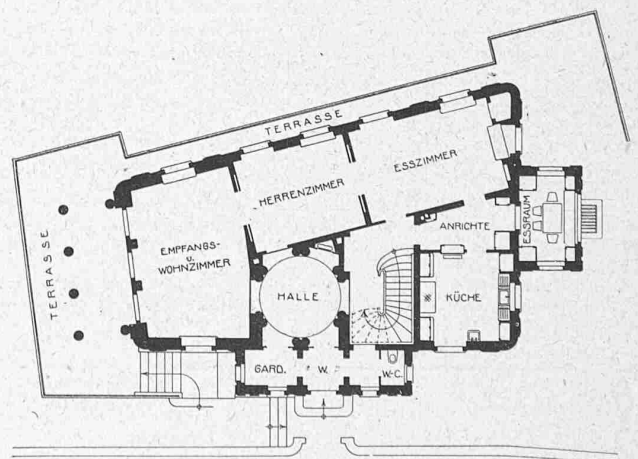
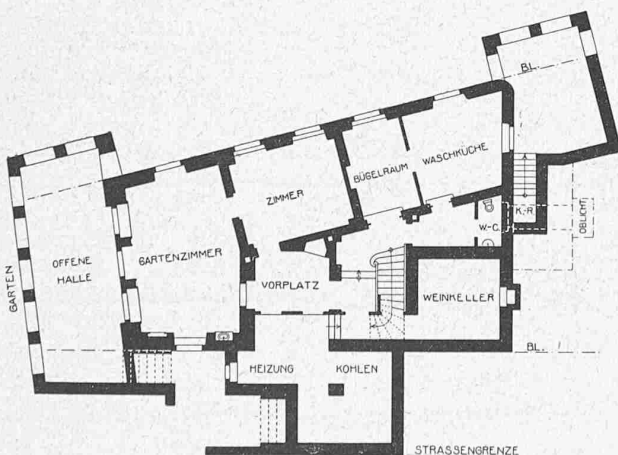
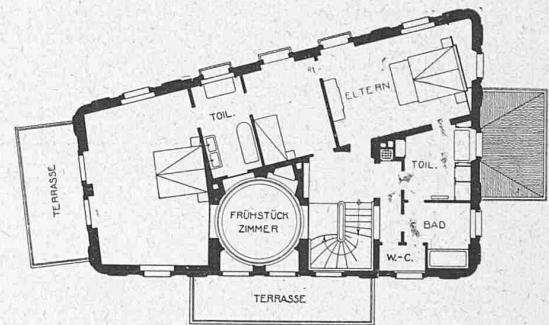
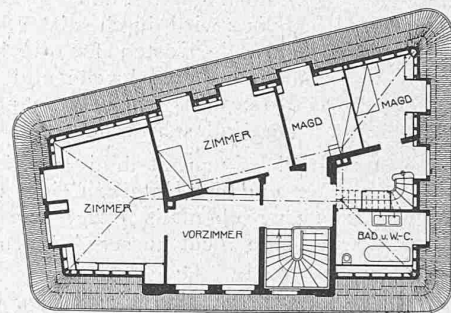
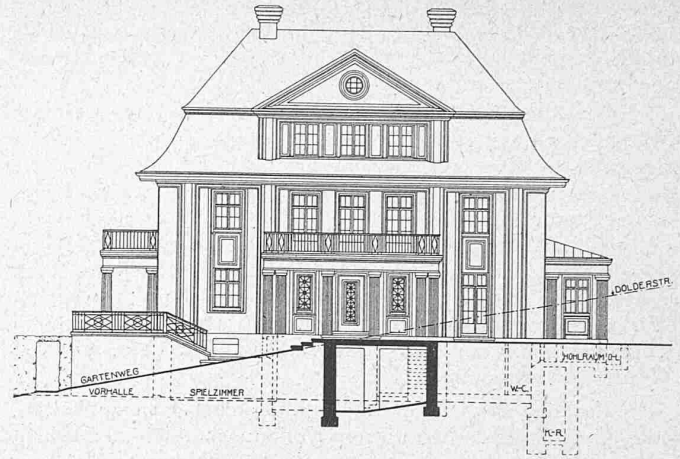


Abb. 4 bis 7. Grundrisse zum Hause Dolderstrasse Nr. 71. — Masstab 1:300. — Abb. 3 (oben). Eingangs-Front an der Dolderstrasse.

Berechnung von Stauwehrranlagen“ dargestellt sind. Besonders ist hervorzuheben, dass die Höhe des flussabwärtsliegenden Teiles der Wehrschwelle für die Fallhöhe in Rechnung zu ziehen ist. Das Wasserpolder des Unterwassers kommt gar nicht in Wirkung, denn das ruhende Wasser wird durch die grosse Geschwindigkeit einfach weggeschoben. (Forts. folgt.)

Zwei Wohnhäuser im Dolderquartier in Zürich.

Erbaut durch Bischoff & Weideli, Architekten, Zürich.

Der gegen Südwest abfallende Hang des Zürichbergs ist durch alte, gelegentlich ziemlich tiefe Bachrinnale mannigfach durchfurcht. Dies ergibt Schwierigkeiten in der Führung der Strassen, zwischen denen oft spitzwinklige, schmale und dazu noch seitlich

entsprechend der Talböschung steil abfallende Zwickel übrig bleiben, die auch eine zweckmässige Bebauung erheblich erschweren können. Einen solchen, anscheinend fast nicht zu bewältigenden Bauplatz finden wir im Doldertal, unterhalb des beliebten Villenviertels des Dolderquartiers; er ist in Abbildung 1 im kotierten Lageplan, in den Abbildungen 2 und 3 im Profil dargestellt. Aeusserst geschickt haben die Architekten mit dem Bau des entsprechend der gesuchten Lage geräumigen Wohnhauses die ihnen gestellte komplizierte Aufgabe gelöst. Zu den Bildern ist zu bemerken, dass der kleine Anbau im Erdgeschoss der Nordostseite nachträglich erst gewünscht, entworfen und ausgeführt worden ist. Besonders zu beachten ist die Lösung an der untern, spitzigen Ecke des Grundstücks, wo ein öffentlicher Transformatorraum und die Garage des Besitzers zu einem Baukörper vereinigt und als Terrasse ausgenutzt werden konnten. Der im Lageplan eingezeichnete gedeckte Verbindungsgang zwischen Garage und Haus, dicht neben der Einfriedigung an der Dolderstrasse, ist noch nicht ausgeführt, aber baupolizeilich genehmigt; er wird dereinst der naturgemäss unvorteilhaftesten Ansicht von unten (Abbildung 8) dadurch zu statten kommen, dass er das Haus gerade auf die Länge der ungünstigen Strecke verdeckt. Völlig bewältigt erscheint die aussergewöhnliche Ungunst des Bauplatzes im Anblick des Hauses von Norden (Abbildung 9), aus der Kehre der Bergstrasse im Grunde des Doldertälchens;

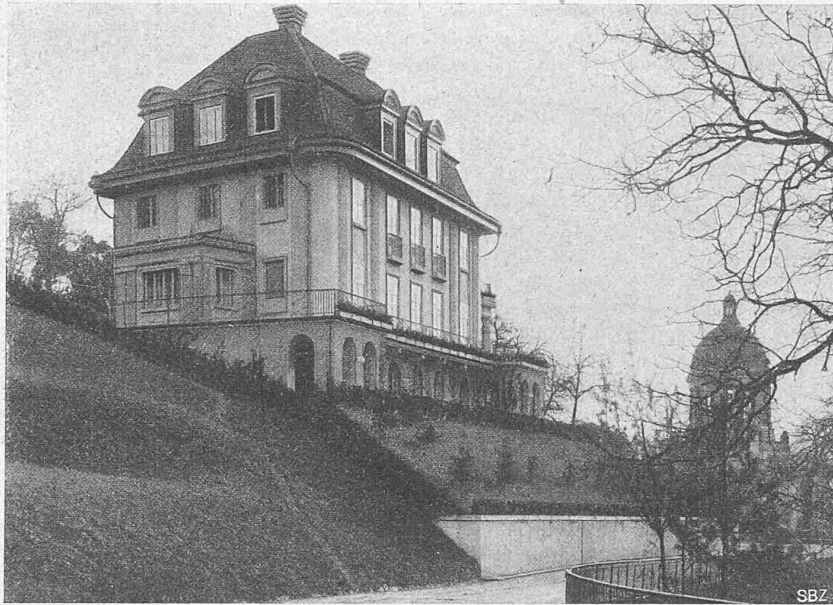


Abb. 9. Haus Dolderstrasse Nr. 71, von Norden. — Architekten Bischoff & Weideli, Zürich.

Grundsätzliches zum Wettbewerbswesen.

Referat von Ing. Carl Jegher, Redaktor der „Schweiz. Bauzeitung“.¹⁾

Zu den chronischen Leiden unseres Berufs gehört entschieden das Wettbewerbswesen. Schon im Eröffnungsheft des ersten Vorläufers²⁾ der „Schweiz. Bauzeitung“ aus dem Jahre 1835, wie auch später in den ersten Bänden unseres Blattes findet man bezügliche Stosseufzer. Unsere letzte umfassende Konkurrenzen-Betrachtung

entwickelten wir im Juli 1911; damals³⁾ schlossen wir die bis in die Einzelheiten belegten Erörterungen unsachlicher Entscheide mit folgenden, heute noch gültigen Worten:

„Achtung vor der Arbeit des Konkurrierenden wird ein gerechtes Urteil, dieses wieder Achtung vor dem Preisgericht erwecken, und nur dann, wenn beide Teile als Kollegen sich behandeln und achten können, dann wird unser Wettbewerbswesen wieder werden, was es sein soll: ein Spiegelbild von dem Stande der Baukunst unserer Zeit.“

Damit ist jedoch die Antwort auf die Frage nach dem idealen Ziel

unserer Wettbewerbe nur ganz allgemein erteilt, im Sinne zwar, wie ich hoffe, der auch Ihrer Auffassung entspricht.

Aber wie die Baukunst im allgemeinen ja wohl als etwas Ideales betrachtet werden kann, im einzelnen aber etwas sehr Reales ist, so ist auch das Ziel des einzelnen Wettbewerbs sicher etwas Reales. Denn für bloß ideale Bestrebungen würde kaum eine

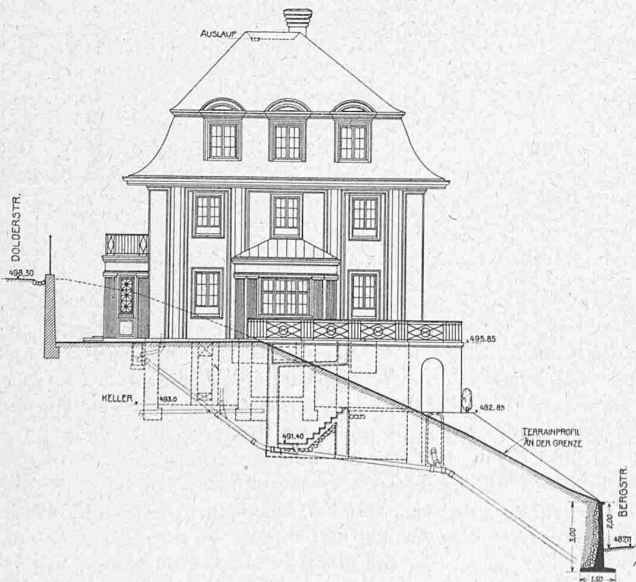


Abb. 2. Nordostansicht mit Gelände-Profil. — 1 : 300.

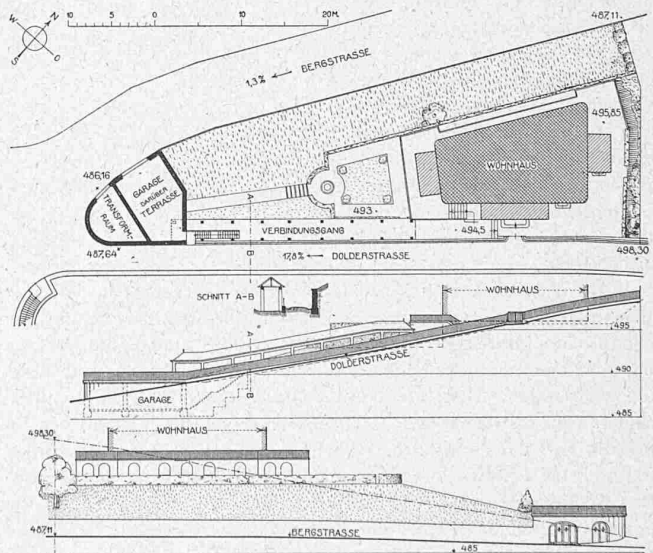


Abb. 1. Lageplan und Profile längs Dolder- und Bergstrasse. — 1 : 800.

die im Grundriss spitzige Nordecke erscheint im Bilde ganz normal. Die an der Bergstrasse ausgeführte Stützmauer ist in Eisenbeton von Ing. J. Bolliger & Cie. entworfen worden. Wie im Innern die Schiefwinklichkeiten verwertet wurden, zeigen die Grundrisse.

Unmittelbar benachbart steht das *Haus Doldertal Nr. 7* (Abb. 10 bis 15 auf den folgenden Seiten); sein Bauplatz hat ähnlichen Grundriss, doch wesentlich günstigere Höhenverhältnisse, sodass die getroffene Lösung keiner weiteren Erläuterung bedarf.

ausschreibende Behörde Geld ausgeben. Wir befinden uns also mit unsern Idealen auch hier einer rauhen Wirklichkeit gegenüber.

Diese Zweiseitigkeit unseres Problems wächst sich aber zur Vielseitigkeit aus, wenn wir es uns genauer besehen. Es handelt

¹⁾ Einleitung zum Diskussions-Abend des Zürcher Ingenieur- und Architekten-Vereins am 9. Januar 1918 (vergl. Protokoll auf Seite 36 dieser Nummer).

²⁾ „Zeitschrift über das gesamte Bauwesen“, herausgegeben von Ing. und Arch. C. F. v. Ehrenberg, Lehrer der Baukunst an der Universität Zürich.

³⁾ Band LVIII, Seite 33 und 62 mit zahlreichen Abbildungen.

sich nämlich nicht um die Angelegenheit zweier, sondern *dreier* Kontrahenten, bzw. Kontrahentengruppen: Ausschreiber, Bewerber und Jury, von denen jede ihre besondern, berechtigten Interessen hat und vertritt. Wir haben also ein sozusagen „dreieckiges Vertrags-Verhältnis“ vor uns, bekanntlich eine sehr kitzlige Sache, wobei es oft schwierig ist, wie man sagt, die Kirche mitten im Dorf zu behalten. Jeder der Kontrahenten hat überdies für *sich* wieder zweierlei Interessen, ideale und reale; beim Einen überwiegen diese, beim Andern jene. Kein Wunder, wenn es da zu Differenzen kommen kann.

Zunächst der *Ausschreiber*. Er hat vollberechtigte reale Hauptinteressen am Wettbewerb den er eröffnet, wie die Erlangung brauchbarer Projekte, die Gewinnung eines zur Erteilung des Bauauftrages geeigneten Architekten, alles dies zu möglichst niederem Preis. In meist geringerm Mass hat der Ausschreiber auch ideale Interessen, so die Erlangung eines schönen Entwurfes.

Umgekehrt fühlt sich der *Bewerber* zum Ausschreiber hingezogen durch den realen Hauptwunsch eines Bauauftrages, natürlich zu möglichst hoher Entschädigung; ideale Interessen verbinden sich damit im Bekanntwerden seines Namens durch Ausführung hervorragender Arbeit. Ideale und reale Förderung erhofft der Bewerber auch von seinen Kollegen im Preisgericht, die ihn in seinen Beziehungen zum Ausschreiber fördern sollen. Rein ideal sind seine berechtigten Ansprüche zum mindesten auf eine sachgemässe belehrende Kritik seines Entwurfes, in den er, nach Vermögen, oft sein Bestes hineinlegt.

Hoch über Ausschreiber und Bewerber thront das *Preisgericht*, in materieller Hinsicht persönlich uninteressiert, wie billig, umso mehr ideell interessiert als ausschlaggebender Förderer der Baukunst-Entwicklung. Wirtschaftliche Interessen verbinden den Preisrichter durch kollegiale Beziehung mit dem Bewerber, verpflichten ihn andererseits gegenüber dem Ausschreiber. Da sich diese wirtschaftlichen Interessen der Jury-Fachleute mit denen *beider* andern Kontrahenten-Gruppen *begegnen* sollen, also identische sind, im Gegensatz zu den betr. Interessen zwischen Ausschreiber und Bewerber selbst, nehmen sie die verantwortungsvolle Rolle ausgleichender Gerechtigkeit ein, die eben jedem Richter zukommt. In idealer Hinsicht der Kunstauffassung begegnet sich das Interesse des Preisrichters nur mit wenigen der Bewerber, mit den meisten wohl nicht, wenn jene nicht vorsichtig seiner zum voraus bekannten Meinung aus taktischen, also sozusagen nur noch „halbidealen“ Motiven, entgegenkommen. Noch ungewisser sind die idealen Berührungspunkte der Preisrichter mit dem meist sehr real veranlagten Ausschreiber.

So entwickelt sich in unserem Dreieck ein ganzes Netz von Beziehungen, von Kräften, die sich wechselseitig anziehen und begegnen, von Interessen, die sich kreuzen oder bekämpfen, fördern und schädigen können. Letzteres tritt z. B. für den Ausschreiber ein, wenn seine realen Interessen an der Veranstaltung durch überwiegende ideale Interessen der Preisrichter verletzt werden, wie im jüngsten Fall von Solothurn. Hierüber lesen wir in einer dortigen Zeitung¹⁾, in einer Besprechung des Kirchen-Wettbewerbs den Satz: „Das Schlimmste bei alledem ist nur, dass die *Bauherren* für die begangenen Fehler jeweils die Zeche bezahlen müssen!“ — Ein berechtigter, für uns nicht gerade empfehlender Vorwurf, der um so schwerer wiegt, als doch *alle* Beteiligten am Bestand eines gesunden Wettbewerbswesens lebhaft interessiert sind:

Der *Ausschreiber* erhält um den tarifmässigen Preis für drei Entwurf-Skizzen die Wahl aus einer grossen Zahl von Entwürfen, deren Wert oft weit über den blosser Skizzen hinausgeht;

Der *Bewerber* erhält die Gelegenheit zur Anbietung seiner Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit, mit der Aussicht auf direkten Erfolg, zum mindesten auf den Erfahrungsgewinn, der jeder ernsthaften Beschäftigung mit einer realen Aufgabe entspringt;

Der *Preisrichter* seinerseits erhält die beneidenswerte Gelegenheit zu fachmännisch-künstlerischem Einfluss auf die Bauentwicklung, aus welchem Einfluss ihm allerdings eine hohe sittliche Verantwortung erwächst.

Wir Alle müssen somit, trotz aller Schwierigkeiten der Durchführung, eine gesunde Weiterentwicklung eines im besten Sinne demokratischen Wettbewerbswesens *grundsätzlich* wünschen.

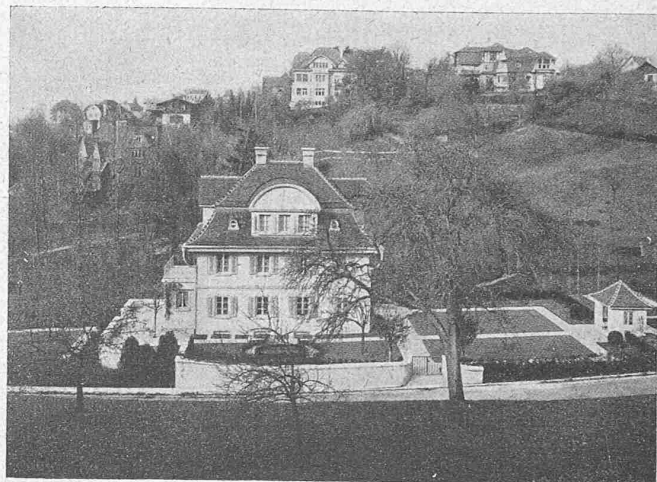


Abb. 11. Haus Doldertal Nr. 7, Ansicht von Südost.

Zur Regelung der dabei auftretenden komplizierten, entsprechend der Zahl der Bewerber vielseitigen Beziehungen sind Grundsätze aufgestellt und gegenseitig vereinbart worden, die *allgemeinen* „Grundsätze für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben“, und die *speziellen* Bedingungen des einzelnen Wettbewerbs, das „Programm“; dieses ist von grösster Bedeutung deshalb, weil es das besondere, das reale Ziel des einzelnen Wettbewerbs bezeichnet, die Aufgabe umschreibt.

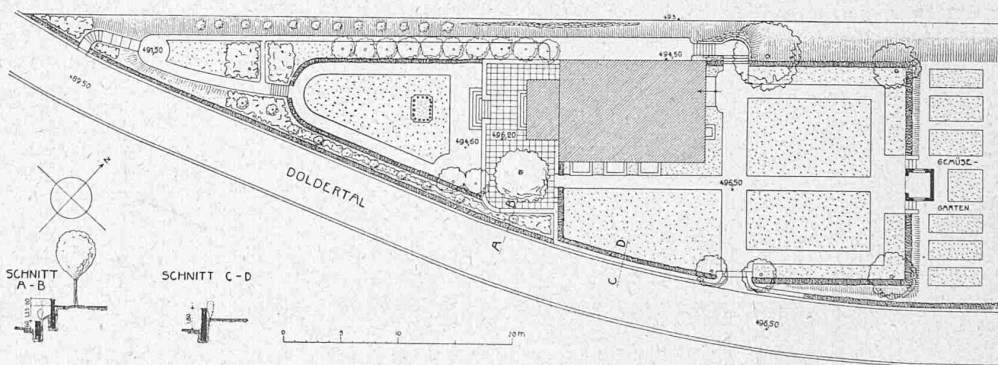


Abb. 10. Lageplan und Garten zum Hause Doldertal Nr. 7 in Zürich-Hottingen. — 1 : 600.

Sind *Grundsätze* und *Programm* gut und wohlgedacht, und werden sie von allen Beteiligten und nach allen Seiten gewissenhaft beobachtet, so ist in unserem symbolischen Kräfteplan Alles im Gleichgewicht. Alles Regelbare, Reale ist geordnet, und die Wahrscheinlichkeit des guten Ergebnisses durch das freibleibende Spiel der künstlerischen, der geistigen Kräfte ist am grössten.

Fraglich wird dann das Ergebnis nur durch ein das Gleichgewicht störendes Ueberwiegen einzelner Interessen bei einer der drei Kontrahentengruppen, oder bei Anknüpfung besonderer Fäden zwischen zweien, zum Nachteil der dritten, in einer gegen Grundsätze und Programm oder die Moral verstossenden Weise, wie an Beispielen leicht nachzuweisen.

*

Die *Zweckmässigkeit* unserer Wettbewerbs-Grundsätze ist heute, durch den S. I. A. letztmals in den Oltenen Beschlüssen vom 9. Mai 1914¹⁾, durch den B. S. A., und durch die grosse Mehrheit der ausschreibenden Behörden, namentlich der wichtigen, anerkannt. Das war nicht immer so, und wir dürfen an dieser Stelle dankbar unseres Kollegen O. Pflughard gedenken, der als Mitglied des C.-C. jahrelang, mit nie erlahmender Ueberzeugungstreue die Brauchbar-

¹⁾ „Solothurner Zeitung“ vom 19. Nov. 1917.

¹⁾ Vergl. Band LXIV, Seite 203 (31. Oktober 1914).

keit wie die Notwendigkeit der „Grundsätze“ nachgewiesen und gegenüber manchem Angriff von links und rechts verteidigt hat, bis ihre allgemeine Anerkennung errungen war. Es sei verwiesen auf seinen Bericht vom Mai 1912 (S. B. Z. Bd. LIX, S. 256). — Wir ziehen daher heute diese „Grundsätze“ nicht in den Kreis unserer Diskussion, um uns desto eingehender mit ihrer *notwendigen Ergänzung*, dem von Fall zu Fall neu aufzustellenden Wettbewerbs-Programm befassen zu können.

*

Auch wollen wir Verstösse gegen die Grundsätze beiseite lassen, wenn wir auch mit Bedauern feststellen müssen, dass sie da und dort immer wieder begangen werden. Hierher gehört z. B. das Anbieten von Gratis-Projekten in der eigennützigen Hoffnung, damit einen im Werden begriffenen Wettbewerb hintanhalten zu können; dann das Antichambrieren bei Behörde-Mitgliedern nach korrekt erfolgtem Juryspruch, insbesondere dann, wenn ein bestimmter Beschluss hinsichtlich Erteilung des Bauauftrags vorliegt. Derartige Verfehlungen Konkurrerender, wie anderseits auch Verstösse der Preisrichter, z. B. durch Prämierung von nicht teilnahmeberechtigten Konkurrenten, richten sich, innerhalb unseres Berufsverbandes, selbst, nach Art. 5 unserer Statuten, wonach die Mitglieder sich verpflichtet haben, „die beruflichen Rechte und die Würde ihrer Kollegen zu achten.“ Ueberdies

wenn gewisse Konkurrenten regelmässig mit zwei bis drei bis fünf Varianten aufrücken, unter verschiedenen Motti, in ganz veränderter Darstellungsweise oder gar in unverhohlener Nachahmung der künstlerischen Handschrift erfolgreicher oder gerade in Mode stehender Kollegen. Solches Spekulieren auf Irreführung der Preisrichter bzw. Ausnützung ihrer allfällig bekannten Schwächen wird jeder Kollege unterlassen, dem sein guter Ruf als Baukünstler

mehr wert ist, als ein also erlisteter Preis.

Bedauerlich ist es allerdings, dass es auch immer wieder Preisrichter gibt, die auf solche Manöver hineinfallen, indem sie die Schmeicheleien ihrer eigenen Arbeiten nicht als solche erkennen.

Doch wollen wir von diesen Dingen ja heute nicht reden. Ich erwähne sie nur nebenher, sozusagen der Vollständigkeit halber, denn sie haben mit dem Wettbewerbs-Programm als solchem nichts zu tun.

*

Was wir heute diskutieren wollen, ist in erster Linie das Ziel unserer Wettbewerbe,

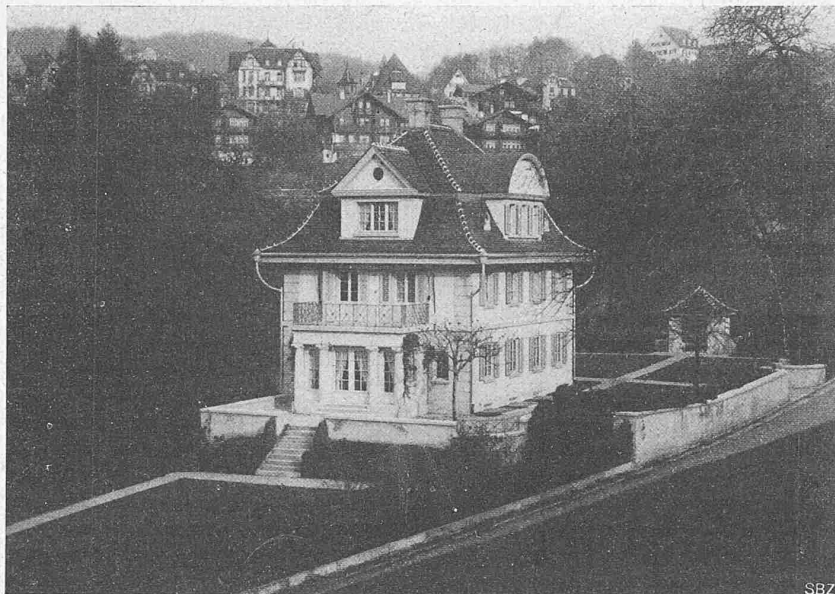


Abb. 12. Haus Doldertal Nr. 7, von Süden. — Architekten Bischoff & Weideli, Zürich.

das von Fall zu Fall im betreffenden Programm zu bezeichnen ist, und zwar so genau, dass die Bewerber wissen, was die ausschreibende Behörde will, was das Preisgericht von ihnen erwartet. Hierin ist nun schon sehr viel gefehlt worden und die Verfolgung der Wettbewerbsanstände der letzten Jahre lässt deutlich einige typische Schuld-Ursachen, Fehlerquellen, erkennen, die fast not-

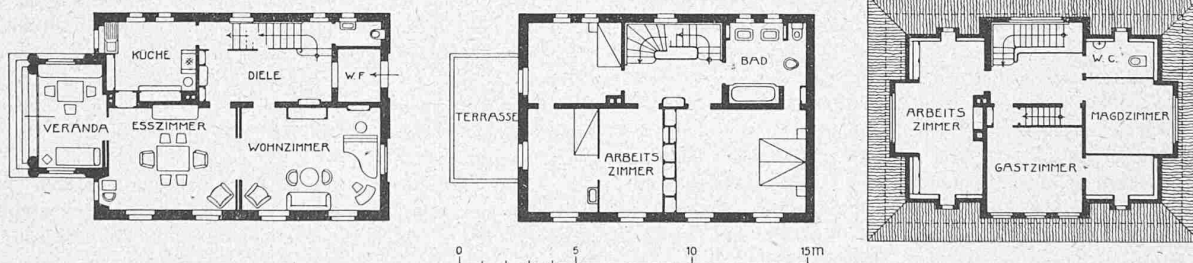


Abb. 13 bis 15. Grundrisse zum Wohnhaus Doldertal Nr. 7 in Zürich-Hottingen. — Masstab 1:300.

ist für alle derartigen Verletzungen klaren Rechts das Central-Comité die statutengemässe richterliche Oberbehörde, der, wie bekannt, eine besondere Wettbewerbs-Kommission beratend zur Seite steht.

Wenn wir *solidarisch*, als Preisrichter und Bewerber, der übernommenen Ehrenpflicht stets eingedenk bleiben, die Grundsätze zu beobachten, so können wir alle äusseren Anfechtungen des Konkurrenzwesens abwehren. Das zeigt der Fall von Bülach, wo die Behörde auf Grund eines sehr mangelhaften, ohne Begrüssung der in Aussicht genommenen Preisrichter aufgestellten Programms einen engern Wettbewerb veranstaltet hat. Alle unsere Vereinsmitglieder, die dazu eingeladen wurden, zwei als Preisrichter und zwei als Bewerber, lehnten unter Hinweis auf ihre Vereinsverpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze jede Beteiligung ab. Die Folge ist, dass die eingelaufenen Projekte seit Monaten verschlossen in Bülach liegen und die Behörde ratlos ist, weil sie kein Preisgericht findet.

In diesem Zusammenhang sei auch einiger, weniger der Gesetzesverletzung als mangelndem Taktgefühl entspringender Dinge gedacht, wie z. B. der Varianten-Taktik zur Erhöhung der Gewinnchancen. Es gibt ja Fälle, in denen Programm-Unklarheiten zu einer Varianten-Eingabe fast zwingen; aber abgesehen davon ist es doch unwürdig und ein Zeichen fehlender Ueberzeugungstreue,

wendigerweise zu unbefriedigenden Wettbewerbs-Ergebnissen führen und damit auch zu den unerfreulichen Verstimmungen, die wir Alle bedauern und gern vermeiden möchten.

Um diese Fehlerquellen vermeiden zu können, müssen wir sie erst klar erkennen und deshalb an einigen typischen Beispielen kurz erläutern. Es sei ausdrücklich betont, dass damit kein Tadel der daran beteiligt gewesenen Fachgenossen beabsichtigt ist, und ich will gerne bekennen, dass ich selbst als Preisrichter einmal ein das Programm überschreitendes Idealprojekt habe prämiieren helfen, wenn auch mit ausdrücklichem Bedenken.

*

Da ist vor Allem die Unklarheit und Unvollständigkeit des Programms zu erwähnen, bei dessen Aufstellung nicht die Fachleute des Preisgerichts, sondern die ausschreibende Behörde ihren ausschlaggebenden Einfluss geltend machte. Hierher gehört die so gründlich verfahrenene Konkurrenz für den „Pont Butin“ in Genf, an sich eine der schönsten Aufgaben seit langer Zeit. Leider enthielt das Programm für diese Doppelbrücke so schwer erfüllbare Bedingungen, dass das Ergebnis ein sehr platonisches wurde. Man staunt, wenn man hört, dass (zu Ende 1914!) keinerlei Anwendung von Eisenbeton zugelassen war, trotz der dahin zielenden Bemühungen